

IM NAMEN GOTTES UND MEINES HEYLANDES.

Zur Nachricht vor (für) die Meinigen, wie meine Umstände sind und ich's dereinsten nach meinem Tode will gehalten haben:

Mein unbeweliches Vermögen, da (ich) aus meiner Eltern Vermögen noch nichts bekommen, weil alles in der Gemeinschaft und unzerteilt ist, bestehet in dem aus der Derfeldschen Subkstation **1749**, den 12^{ten} Martii vor (für) elftausentundfünfzig Rubel / sage, 11050 Rbl. / erkaufte *Guth Kosch*; das aus demselben Concurs, das Jahr darauf **1750** durch Meist-Both (Höchsgebot) vor (für) viertausentsechshundert Rubel, außergerichtlich den Sommer zuvor aber von Sr. Excellence d. Herrn Geheimen Rath und Vettern Baron von Campenhausen erkaufte *Guth Connofer* vor (für) für fünftausent Rubel, wobey (ich) etwas Saatkorn mit überlaßen erhielt. Diese beyde Güther Kosch und Connofer sollen, da ich sie auf meine Familie acquirirt habe, und also disponiren kann, wie ich will, einmahlen getrennt und wieder separirt werden, da sie reine allodial Güter und niemahlen reducirt gewesen, sondern sie sollen bey meinem Hause und Stamm dergestalt bleiben, daß einer es immer vor (für) den Preyß von sechzehntausent Rubel besitzen und wie ihm das Recht es zulegt, erben soll, wollte er sie aber an Frembde verkaufen, tritt ein anderer Bruder oder Vetter und gegen Abzahlung der Summe von sechzehntausent Rubel als Erb=Herr sie allezeit an.

1758 habe ich das *Guth Gross Rude*, wie der Kauf=Brief anzeigt vor (für) neuntausentsechshundert Rubels /: sage, 9600 Rbl. :/ und 200 Loth Silber vor (für) den Job-Nahmen erkaufte, und da ich auch dieses Guth mir, nach vorhergegangener Proclamation, Mannrichterlich auftragen laßen, also noch mehr Unkosten gehabt, so lege es vor zehntausent Rubel, so daß, wenn die Söhne einst mahl theilen und gelooset wird, einer es davor (dafür) behalten soll, und da es hübsche Revenuen trägt, so mag gesucht werden, das andere Rude et Kurrefer mit dazu zu bringen als dieses zu verkaufen, so auch bey diesem Guthe mein Wille ist. Nach dem cedirten Kauf-Brief von der seel. Frau Obrist L.: Mannderstierna, gebohrne Baronne Bielke, hat es die Eviction und Urkunden aus dortigen Brieflade allzeit zu erhalten.

Mit diesen Gütern, soll es nach meinem Gott und mein theurer Heyland gebe (mir) seel. Übergang aus dieser mühseligen Welt in die ewigen Freuden, werent der Minderjährigkeit des jüngsten Sohnes und biß zu deßen erfolgten Mündigkeit gehalten werden, daß die Herrn Vormünder sie disponiren laßen: Sollte meine liebe Frau aber mich überleben, so soll sie die innere Wirtschaft behalten, die Revenuen aber sollen von threuen Disponenten verrechnet werden. Will dann meine Liebe Frau, die ihr zur Leibzugt ausgesetzten dreyhundert Rubel abnehmen, so geschehe es, will sie aber ihre Lieben Kinderchens es laßen, so wird alles in Rechnung von den respect. Herrn Vormündern dann gebracht.

Außer diesen Gütern und unbeweglichem Vermögen habe ich an obligationsmäßigen Posten, gleich unten selbige verzeiget stehen:

1. Die Obligation von meinem seel. Bruder Carl Georg, da er zum Kauf der Güter Wack und Worst zweytausent Rubel aus dem Vermögen der Tausasschen Erben gehoben, gehöret zum Mütterlichen Vermögen meiner Tochter Christina Elisabeth (1771, d. 4. Aug. vor der Copulat. an ihren Mann gegeben.)
2. Ein Wechsel von Ordnungsrichter Toll, groß 800 Rbl.
3. Ein obligationsmäßiger Posten bei meinem Schwager, Herrn Major von Berg a. Pallifer 1000 "
4. Zum Abzahlen steht ein Capital bey dem Kaufmann, Oldekop in Reval von 500 "
5. Zufolge Obligation von meinem Bruder C. R. a. Kal. 500 "
6. Zufolge Obligation vom Sohn des Major Berg 1000 "
7. Ein obligationsmäßiger Posten bey Herrn K: S: Pahlen von Podis 400 "
(im Maj d. 1777 Jahres d. meinen Sohn Gustav gehoben.)
8. Ein obligationsmäßiger Posten bey H. G. Üxkül a. P 1000 "
9. Zufolge Obligation, den 5. July an

Bruder C. Rennenkampff aus Caltzenau	1000 Rubel
10. Was in die Ritt. Cassa, d. 1. Mart. 1768 gezahlt for (für) Schwager M. Berg	1300 "
11. Am 1. Mertz in die Ritter Cassa einen obligations- mäßigen Posten bezahlt, welche beyden letzten in eine Verschreibung gesetzt	1400
12. An die Gen. Lieut. Cadeus geliehen, und eine ingrossierte Obligation vom Obristen Zweifel eingelöst, (sub hypotheque ihres Hauses auf dem Dom)	1400 "
13. Noch an selbige und auch ingrossieren lassen beim Gen. Gouv., 1770 d. 1. Mart. sind diese 18 hundert Rb., da das Cadeussche Haus von der Schreibanstalt gekauft ward, von Herrn Curatoribus übernommen, laut Obligation.	400 "
14. D. 22. Octob. laut Obligation a. 10. d. d. an Herrn Capit. Saaken auf Karkus	250 "
15. Zufolge Obligation a. 10. d.d., Kosch d. 10. Juni von Bruder C. Rennenkampff auf Caltzenau	500 "
16. Von Curatoribus zufolge Obligation wegen des Hauses, d. d. 1. Marti 1771	1800 "
17. Aus Obligation von Herrn Gen. K. Baggehuwuth d. d. 14. Febr. 1771	500 "
18. Aus einem Wechsel an die Ritter Cassa, von d. 1. Mart. à 5 de cent (von hundert) 1772 am 5. M. auf die im Mertz ausgezahlten 4000 Rbl. als s. von der Ritter C. in Rbl. dieses Postens 72 an Major von Kadenback cedieret laut Obl. ihm gelassen.	1000 "
19. Aus einem Wechsel an Gen. R. Rosenthal, d. 1. Mertz à 6 de cent	-500 "
20. Aus einer Obligation de dato den 24. Nov. 1771 auf G. R. Dueker. 1773 abgezahlt	200 "
21. 1772. d. 15. Febr. auf Obligation der Fr. M. v. Üxkül geliehen	1000 "
22. 1772 d. 1. Mertz, ist meinem Bruder Peter wegen SELGS aus dem Vater seiner Obligation entschädigt worden (hat sich gantz wegen HELMET, ich erkaufte, gedient)	7500 "
23. 1772 d. 1. Mertz ist die Schwägerin von WACK wegen schuldig	2000 "
24. 1772 d. 15. Sept. wurde mein Bruder der General zufolge Obl. Schuldig	1400 "
25. 1772 d. 26. Junij von Richter Baggehuwuth lt. Obl	800 "
26. 1773 d. 24. Jun. an meinen Bruder den General nach Obligation	1000 "

1772

den 15. Sept., weil meiner Jahre immer mehr werden und ich also wenn auch als Sterblicher aus der Zeit in die Ewigkeit übergehen muß, dieses auf balde und in Vernunft geschehen kann; so will (*ich*) noch zur Nachricht meinen Kindern anzeigen, wie es nach meinem Ableben, Gott der Erbarmende daher gebe, um des vollgültigen Verdienstes meines Herrn und Heylandes, mir und allen denen, die in Seinen Tod getauft sind, ein sanftes und seeliges Ende, gehalten werden soll, mit den **verbrieften Schulden und der Mobiliar Verlassenschaft**.

Von die in diesem Buch auf meinem Blade (*Blatt*) verzeichneten Activ-Schulden, mögen sich die 5 Geschwister egal theilen, was über die notierten übrig bleibt, NB (nota bene = übrigens).

Sollte ich es nicht erleben, daß mein jüngster Sohn Peter studiert, und zum Reysen, was aus er dem Meinigen genossen hat, so soll (*jeder*) ein Praecipuum von eintausentfünfhundert Rubel bekommen. Ferner gehet von der Hauptsumme, was ich als Mütterliches denen Söhnen ausgesagt, und sie allein vor (*für*) sich haben, ansehnl. zweytausentvierhundert Rubel. Es soll das Fräulein Anna Eleonora von Kosen, wegen der Treue in der Wirtschaft und die liebevolle Hülfe, so sie mir in die zehn Jahre und während meinem zweymahligen Wittwer-Stande als ein besorgsames Kind erzeiget hat, ein Kapital von zweytausent Rubel haben, sollte sie sich verheyrathen, wozu Gott Gnade spenden wolle, bekommt sie von meinem Erbe eine Aussteuer so für 500 Rubel lasset (*gelassen*), oder diese in Gelde datus ut supra (*gegeben wie oben*).

Jacob Gustav Edler von Rennenkampff

1774

d. 26. Mertz. Nach dem im Obgewichenen 1772, den 8^{ten} Januar, fünf Söhne und die Kinder von dem ältesten Bruder Carl Georg auf der Mutter expressiv Verlangen umb in das unbewegliche Vermögen

/: nachmal. die Güter **HELMET** Schloß und **SELGS** :/

theilen müßten, so behielt, wie ich die Lage des ersten (**Gutes**) auf dreyßigtausent Rubel; und das letztere auf achtzehntausent Rubel gemacht, das Gut **HELMET** mein Bruder der Gen. Lieut. **Johann Diedrich**, und **SELGS** mein Bruder Capit. **Peter** und zahlen die abzulegende Portion, die zusammen aus sieben bestanden, aus, und als die verbrieften Schulden so in **WACK** und **WORST** des seel. ältesten Bruders Güter standen, wie auch an den Bruder Christer Reinhold verliehen waren, dazu gerechnet wurden, so bekam ich dar zu tun (*darum*) meinen siebenden Anpart mit zehntausent Rubel ausgekehrt in Obligations aus 1772.

Im Julio starb hierauf der jüngste Bruder Franz Wilhelm und seine Portion, welche in Helmet stund, fiel an die Mutter zurück. Anno 1773 mit den letzten Tagen des Decemb. Monaths ging die seelige Mutter Christ. Charlotta Clodt von Jürgensburg auch in die Freuden aus der Zeit über. Und nachdem selbige am 1. Febr. beerdigt worden, wurden diese beyden Portions /: der seeligen Frau Mutter und des seeligen Bruders Anpart :/ wieder, da es contante Geldsummen waren, in fünf gleiche Theile, als dem Wackschen, zweytens meinem, drittens des Gen. Lieut. Johann Diedrich, viertens Christer Reinhold und fünftens Peter vertheilet und, wie der darüber de dato **HELMET** d. Febr. errichtete Erb- und Theilungsvergleich belehret, der fünfte Anpart (*fünfte Teil*) eines jeden mit viertausentachthundert Rubel herausgekehrt und also diese Mütterliche Verlassenschaft, an Geld, Silber, feinem Kupfer, Ton, Bettzeug und Übriges gäntzl. getheilt.

Unter dem **24. Februar** habe ich, besehen des Kaufcontracts, meinem Bruder dem Generalen das **GUT HELMET** wieder zu demselbigen Preiß von dreyßigtausent Rubel **abgekauft**, mit den Posten so (*ich*) von ihm selbst zu fordern hatte und die ich auf die Wackschen Erben und Bruder Peter transportierte theils bezahlt, theils bin noch schuldig verblieben. Es ist aber die Erb=Port. von zehntausent Rubel groß, somittelst ruhend bleibt, und die ich zu 5 pro cent verinteressieren (*verzinsen*) werde.

1783

1.

Nachdem ich seit einigen Monathen die Abnahme meiner Seelen und Leibeskräfte merklich verspüre, so giebt mir die Gnade von oben herab dadurch zu erkennen, daß meine Stunde bald kommen und ich diese Welt einstens verlassen kann, ich mich also entsinnen möge, daß ich mein Haus bestelle, und es komme mein Herr und Heyland balde oder noch, nach Seinem heiligen Willen, über einige Zeit, meine Tage in wahrer Buße und Glauben zubringe, meine Lampe geschmückt halte und seelig zur Freude eingehe.

2.

Den entseelten Körper verlange ich, daß derselbe ohne einige Pracht, vor (*für*) welche ich in meinem Leben einen Widerwillen geheget, in Leinwand gewickelt oder gekleidet, in einen gebeitzten Sarg gelegt und von denen resp. Herrn Nachtbahrn zur Kirche gefolget und also beerdigt werde. Ist der Leichen-Text gefällig, so gelieben Herr Pastor über die Worte aus dem Propheten Isaia im 56. Cap. 2^{ten} Vers,

**„/: So die richtig wahr sich gewandelt haben,
kommen zum Frieden und ruhen im fernen Kommen :/“**

reden.

3.

Mein Verlassen anlangend, so bestehet selbiges, --- wie der gnädige Gott es mir aus reicher Liebe gebet, dafür Sein heyliger Nahme höchstverherrlicht sey, --- einstlich aus den vier Gütern, wie sie schon in Vorigem berechnet sind, wovon die ältesten beyden Söhne, in einigen Jahren Friedrich, dann drey, zur Arrende besessen, auch in Zukunft behalten sollen und aus dem Guthe Groß Ruhde, so der jüngste haben soll. Diese Güter machen nach meinem Erkauf, wie ein jeder es behalten soll, die Bürde oder Summe von sechsundfünfzigtausent Rubel.

Der Schwiegersohn erhält also aus dieser Summe den siebenten Theil mit achttausent Rubel als meiner Tochter Portion aus den Gütern. Da ich meinem seeligen Bruder für HELMET noch zehntausent Rubel schuldig geblieben, nach seinem Tode mir aber fünftausent Rubel als Erb-Portion zugefallen ist, so habe (*ich*) noch fünf M. (*Mille = tausent*) auszugeben; sollten diese nicht abgetragen seyn, so gehen dieselben, um die Güter franc und frey zu haben, von denen contanten und verbrieften Activ-Pösten ab.

4.

Wie ich schon angemerkt habe, wird alle Jahr ein Verzeichnis sich finden, bey wem und wieviel ich an verbrieften Geld-Pösten bey Freunden ausstehen habe, und ob etwas contant in Natura im Hause befindlich, in diesem (*dieses*) theilen sich meine Kinder in vier gleiche Theile, wenn zuvor was zur Beerdigung verwandt und Vermächtnisse und Legate ausgeliefert und bezahlt worden.

5.

Gleich ich meiner lieben Eltern Tochter Anna Eleonora Coser, geb. Jürgensberg, zwanzig Jahre vor-gestandener Wirtschaft wegen, sowohl, als wegen ihrer Treue und liebereicher Pflege allen Seegen und die Gnade Gottes reichlich niederwünsche, vermache (*ich ihr*) am Gelde drehtausent, sage 3000 Rubel.

6.

Dem Jürgen, der mir viele Jahre treu gedient, sollen 50 Rubel und sein Frey-Brief gegeben werden. Ein jeder von meinen Söhnen nimmt 50 Rubel voraus ab, gibt es entweder dem Prediger jeder Kirche, wo sein Gut im Kirschspiel lieget, zum Verrenten, (*oder*) jeder verinteressiert es selbst, damit jährlich drey Rubel, als die standen am Pfingstfest, denen Kirch-Armen ausgetheilt werden. Die Knechte und Mägde, welche mich gedient, bekommen jede davor (*dafür*) fünf Rubel zum Andern.

7.

In dem Inventarium aus Korn, Vieh, Wasser- Branndtwein- und Braugeräthe, auch was sonst zur Wirtschaft gehöret, und wie es Nahmen haben mag, bleibet jedem Guths Herrn doch dergestalt, daß dafür untereinander die drey Brüder, wegen aus geringem Unterschied ob und gegen den Andern mehr importieret, sich nicht Vergütung machen mögen. Mit dem Pfarrer aber vergleiche sich jeglicher und gebe demselben, nur jedoch, daß es höchstens bis einhundert Rubel gehen mag.

Das Hausgeräth und zur Küche Gehörige an Kupfer, Steinzeug, Zinn und wie es sonst Namen habe, mit Summe mehr, als zum Nothwendigen in jedem Hause befindlich, wie nicht Vermögen anderer Meubles, bis die in jedes befindlich, zwey Kristall-Spiegel, so die Schwester haben soll, bleiben auf jedem Gute und dessen Hause: Bettzeug, Leinen oder was sich wegfasern lässet, ältere Wannen, Feuer: mögen in Theile zertheilt werden.

8.

Die Juwelen, Perlen, Silber und goldene Medaillen, gehören, und sind selbige von der Söhne Mutter hergekommen, unter sich dreyzuthellen; die goldenen Tassen 11 St. nimmt die Schwester, da selbige von ihrer Mutter (*sind*); das im Gebrauch befindliche Silber theilen die Söhne auch unter sich, weil es wenig lothiger. Indem äußere (*ich*) die Zuversicht und in der wahren Überzeugung, daß ich denen Gesetzen und hergebrachten Gewohnheiten zufolge, die Willensmeynung hiermit verschrieben, wünsche (*ich*) einem jeden meiner Kinder über sein zugefallenes Theil und der Gnade unseres Gottes und Lieben Häuslichen Vaters erwiesenen Seegen und empfehle euch liebe Kinder Lieb und Einigkeit, als dem Herrn besonders unter Geschwistern wohlgefällt, untereinander zu üben und zu behalten. Betet fleißig und seufzet unablässig zu Gott, daß er Eure Herten und Sinne bewahre, in vorsätzlichen Fehl und Sünden zu willigen; so werdet ihr der Hülfe und des Seegens eures gnädigen Gottes alle gewahr und inne werden. Ich kann dann mit den Worten des Ertz-Vaters Jacob schließen und wenn ich sterbe Euch segnen, „**ich sterbe, Gott wird mit Euch seyn**“.

So niedergeschrieben,

Groß Ruhde, den 25. April in dem Jahre nach der heylsahmen Geburth unseres Herrn und Erlösers Jesu Christi **1783**

Jacob Gustav von Rennenkampff